



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Pettzeile 20 Pfennig, Übers- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Belegungsregister.

Inhalt: Solidarität — oder Disziplinbruch. — Versammlungskalender. — Anzeige. — Beilage: Reichsversicherungssordnung. (II.) — Aus dem Genossenschaftsleben. — Rundschau. — Eingegangene Druckschriften.

Für die Woche vom 25. Juni bis 1. Juli ist die Beitragsmarke in das mit 26 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Solidarität — oder Disziplinbruch.

Vor ganz kurzer Zeit mußten wir leider Gelegenheit nehmen, auf einige recht bedenkliche Erscheinungen, die sich in der deutschen Gewerkschaftsbewegung bemerkbar machten, hinzuweisen und unserer Kollegenchaft an zwei Beispielen zeigen, wohin es führt, wenn die Arbeiterchaft dem Rate unverantwortlicher Präseure folgend, den verantwortlichen Leitern ihrer Gewerkschaftsorganisationen die Gefolgschaft verweigert. Wir taten das in der Annahme, daß die Vorkommnisse, die sich in Hamburg und Bremen im Transportgewerbe abspielten, für alle einsichtigen und aufgeklärten Gewerkschaftsmitglieder eine Warnung sein würde, sich eventuell auf dieselbe schiefe Ebene zu begeben. Leider sollte sich diese Annahme als trügerisch erweisen. Unter Umständen, wie wir sie selbst in den kritischsten Zeiten nicht für möglich gehalten hätten, hat ein Teil von Arbeitern — allerdings ein sehr kleiner — die man zu den Aufgeklärtesten unter der Arbeiterchaft zu zählen gewohnt ist, sich die schwersten Verfehlungen zu schulden kommen lassen. Diesmal aber wirkten die vorgekommenen Verfehlungen in viel tiefergreifender, ja selbst die ganze öffentliche Meinung geradezu aufpeitschender Weise. Es war der Deutsche Buchdruckerarif, jenes große, beispiellos dastehende soziale Friedenswert, das durch das verblendete Vorgehen einiger weniger Hitzköpfe — wenn auch nur für einen Augenblick — in Gefahr stand, schweren Schaden zu erleiden, wenn nicht gar ganz zerrümmert zu werden. Wenn an solchen Erscheinungen die öffentliche Meinung nicht eindrucklos vorübergeht, um wie viel weniger dürfen wir Hilfsarbeiter das als ein Bestandteil des Buchdruckerwerbes. Diesmal aber haben wir nicht nur allein ein Interesse an den Vorgängen innerhalb des Deutschen Buchdruckerarifes und im Schiffenlager, sondern — und mit Bedauern müssen wir das konstatieren — auch an dem Vorgehen eines Teiles unserer eigenen Kollegenchaft, die keinen Anstand nahm, sich mit Leuten solidarisch zu erklären, welche das für sie geltende Tarifgesetz mit Füßen traten und sich hochmütig über den Willen der Organisation und damit der Allgemeinheit hinwegsetzten.

Es handelt sich hierbei um die Rotationsmaschinenmeister der Firma August Scherl G. m. b. H. in Berlin. Diese hatten sich vor einiger

Zeit eines schweren Tarifbruches schuldig gemacht und haben nun, trotz aller Verwarnungen der Tarifinstanzen und ihrer höchsten Organisationsbehörde, dem letzten Verbandstag der Buchdrucker in Hannover, einen der größten Disziplin- und Tarifbrüche begangen. Und unbegreiflicherweise haben sie bei ihrem Vorgehen die Unterstützung unserer Kollegenchaft bei Scherl gefunden.

Wir lassen im nachfolgenden ein Dokument im Wortlaut folgen, das einwandfrei eine Darstellung der Sachlage bis zum Moment des Konfliktausbruches gibt:

Berufungsentscheidung des Tarifamtes der Deutschen Buchdrucker
(Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung).

In Sachen
Buchdruckerei August Scherl G. m. b. H. (Kläger), vertreten durch Schanz, Fänsch, Lanzberger, gegen 38 Rotationsmaschinenmeister (Beklagte), vertreten durch Huf, Schneider, Wallnig, Latsh, betreffend groben Tarifbruch hat das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker in seiner Sitzung am Freitag, den 9. Juni 1911, an welcher teilgenommen haben: 1. als Vorsitzender: Rechtsanwalt Dr. H. Friedemann, 2. als Schiedsrichter: a) von Prinzipalseite: Geheimrat Georg W. Bixenstein, Buchdruckermeister W. Höver, Direktor Karl Müller, Buchdruckermeister M. Bauchwitz (Stettin); b) von Gehilfenseite: L. S. Giesede, Ad. Durd, Fritz Schaaf, W. Graßmann, als Geschäftsführer Paul Schliebs für Recht erkannt:

1. Die beklagten Rotationsmaschinenmeister haben sich eines groben Tarifbruches schuldig gemacht, begangen durch absichtliche Nichtbefolgung einer Entscheidung des Tarifamtes vom 28. April 1911. Die Beklagten haben sich dadurch ihre Tarif-treue verwirkt. Von dem Ausschusse der Beklagten aus der Tarifgemeinschaft wird abgesehen. Den Beklagten wird eine scharfe Verwarnung erteilt mit dem Hinzufügen, daß im Wiederholungsfall unweigerlich Ausschluß aus der Tarifgemeinschaft erfolgen muß und wird.
2. Die vom Tarifamt am 28. April in Gegenwart der Parteiparteien festgesetzte Arbeitszeit tritt nunmehr bestimmt am Montag, den 12. Juni, in Kraft.
3. Die Vertrauensleute Huf und Wallnig werden für schuldig erklärt, den am 8. Mai durch die Beklagten begangenen Kontraktbruch und Tarifbruch nicht verhindert zu haben. Das Tarifamt muß sogar für das tarifbrüchige Verhalten des Personals die beiden Vertrauensleute verantwortlich machen und glaubt, daß das Verbleiben derselben in dem Betriebe der klägerischen Firma einem friedlichen Arbeitsverhältnis im Wege steht. Auch erachtet das Tarifamt die Beklagten Huf und Wallnig zur Wahrnehmung eines Amtes als Vertrauensmänner nicht für qualifiziert.

Entscheidungsgründe:

Die Beklagten hatten im Dezember 1910 durch ihren Vertreter in Tariffragen beim Tarifamte Beschwerde erhoben über ungebührlich viel Ueberstunden. Auf besonderen Antrag des Gehilfenkreisvertreters und in Anwesenheit desselben hat das Tarifamt am 23. Dezember 1910

hierüber mit den Parteien verhandelt. Insbesondere führten die Beklagten darüber Beschwerde, daß ihnen wiederholt zugunommen worden war, nach beendeter 14 stündiger Arbeitszeit an diese noch Ueberstunden zu schließen. Festgestellt wurde bei dieser Verhandlung, daß die Beklagten abwechselnd den einen Tag eine 14 stündige, die nächstfolgenden Tage eine vierstündige Arbeitszeit hatten, für welche außer-gewöhnliche Arbeitszeit dagegen den Beklagten allwöchentlich ein „blauer Tag“ bewilligt war, so daß die Kläger nur fünf Tage in der Woche arbeiteten. Hierüber bestand zwischen Firma und Beklagten eine schriftliche Vereinbarung, deren Gültigkeitsdauer bis 31. Dezember 1911 bemessen war. Das Tarifamt hat in der Verhandlung vom 23. Dezember diese Vereinbarung unter Zustimmung der Parteiparteien aufgehoben und der Firma August Scherl aufgegeben, innerhalb vier Wochen die Arbeitszeit dem § 1 des Tarifs entsprechend zu regeln. Festgestellt wurde, daß bei Einführung einer regulären Arbeitszeit die „blauen Tage“ in Fortfall kommen dürfen, und daß eine solche Anordnung nicht etwa die einseitige Aufhebung einer bisher bestandenen Vereinbarung bedeuten würde.

Die Firma August Scherl hat diesem Beschlusse des Tarifamtes entprochen und fristgemäß den Entwurf für eine andere Arbeitszeit dem Tarifamt eingereicht. Dieser Entwurf ist den beklagten Maschinenmeistern zugestellt worden; letztere lehnten die Annahme der in dem Entwurf enthaltenen Arbeitszeit ab, und zwar insbesondere deshalb, weil die eine Schicht erst in einer Zeitpanne von 14 Tagen bei einer effektiven Arbeitszeit von zehn Stunden pro Tag zu erledigen war. Diese Einwendung wurde auch vom Tarifamt als berechtigt anerkannt; gleichzeitig aber wurde den Maschinenmeistern aufgegeben, einen Gegen-vorschlag zu machen. Diesem Verlangen wurde entprochen; der eingereichte Vorschlag der Maschinenmeister wurde jedoch seitens der Firma Scherl ebenfalls für unannehmbar erklärt. In einer neuen Verhandlung mit den Parteien wurde die Beschlußfassung über eine andere Arbeitszeit ausgesetzt, lediglich zu dem Zweck, um dem Geschäftsführer des Tarifamtes Gelegenheit zu geben, selbst einen neuen Vorschlag auszuarbeiten und hierüber mit den Parteien zu verhandeln. Diesem Beschlusse wurde seitens des Geschäftsführers entprochen. Derselbe arbeitete einen neuen Arbeitsplan aus, dem für alle Schichten eine täglich achtfündige Arbeitszeit zugrunde gelegt war. Ueber diesen Plan fanden zwischen den Parteien einerseits und dem Geschäftsführer andererseits wiederholt Verhandlungen statt, deren Ergebnis war, daß die Firma Scherl erklärte, den Vorschlag zu akzeptieren sowie jeden Beschluß zu befolgen, den das Tarifamt in dieser Angelegenheit fassen sollte, während die Maschinenmeister den Einigungsvorschlag ablehnten und auf einer Entscheidung des Tarifamtes bestanden.

Das Tarifamt verhandelte in derselben Angelegenheit von neuem am 28. April, und zwar wiederum unter Ladung der Parteien. In dieser Beratung wurde über den Verlauf und das Ergebnis der monatelangen Verhandlungen mit den Parteien berichtet und schließlich mit den Parteien in eine Beratung über den Einigungsvorschlag des Geschäftsführers des Tarifamtes eingetreten. Geändert wurde an diesem Vorschlage die dritte Schicht insofern, als die-

selbe in einer Zeitspanne von zwölf Stunden, statt, wie vorgesehen, in 14 Stunden erledigt werden sollte. Eine Einigung mit den Parteien gelang nicht, indem die Maschinenmeister auf ihrem ablehnenden Standpunkte verbarren. Nachdem das Tarifamt festgestellt hatte, daß der Einigungsantrag den tariflichen Bestimmungen entspreche und den Maschinenmeistern eine täglich regelmäßige Arbeitszeit gewähre, wurde der Einigungsantrag zum Beschluß erhoben und den Parteien das Urteil des Tarifamtes verkündet. Unter Verzichtnahme der achtstägigen Kündigungsfrist wurde die Einführung der veränderten Arbeitszeit ab 8. Mai beschlossen und den Parteien zur Pflicht gemacht. Protest gegen diesen Termin wurde von keiner Seite erhoben.

Am Sonnabend, den 6. Mai, richteten die Vertrauensleute Huf und Walling an die Firma das Ersuchen, von der Einführung der neuen Arbeitszeit abzusehen und es bis Ende des Jahres 1911 dabei zu belassen, wie dies vertraglich zwischen beiden Parteien auch festgelegt sei. Auch fügten die Vertrauensleute hinzu, daß sie schon aus gesundheitlichen Gründen in die neue Arbeitszeit nicht willigen würden.

Die Firma verlangte Befolgung des Schiedspruchs des Tarifamtes, stellte aber den Maschinenmeistern anheim, vermeintliche Rechte aus dem Hausvertrage bei den Schiedsinstanzen geltend zu machen. Gleichzeitig macht die Firma darauf aufmerksam, daß eine Nichtbefolgung des Spruchs des Tarifamtes einen groben Tarifbruch darstellen würde. Zum Schluß der Verhandlung wurde zwischen den Parteien vereinbart, am Montag, den 8. Mai, nochmals darüber zu verhandeln, ob nicht in der einen oder anderen Schicht eine für die Gehilfen angenehmere Arbeitszeit festgesetzt werden könnte. An diesem Montag aber verlangte das Personal die alte Arbeitszeit unter Berufung auf einen Hausvertrag von 1907 und verlangte die sofortige schriftliche Erklärung, daß bis Ende 1911 die alte Arbeitszeit bestehen bliebe. Dem Verlangen, einstweilen an die Arbeit zu gehen und die Verhandlungen auf etwa zwei Stunden zu vertagen, wurde nicht entsprochen, vielmehr wurde die Aufnahme der Arbeit verweigert.

Um die Herausgabe der Zeitung zu ermöglichen, willigte die Firma zunächst in den vorläufigen Fortbestand der bisherigen Arbeitszeit unter gleichzeitiger Anrufung des Schiedsgerichts. Bei letzterem reichte die Firma gegen die Maschinenmeister Klage wegen Kontraktbruchs und groben Tarifbruchs ein. Den wegen verspäteter Fertigstellung der Zeitung entstandenen Schaden gab die Firma vor dem Schiedsgerichte mit mindestens 10 000 M. an.

Das Schiedsgericht sprach die 38 Beklagten einstimmig des Kontraktbruchs schuldig, lehnte dagegen die Klage auf vorliegenden Tarifbruch mit Stimmengleichheit ab. Die Prinzipalsmitglieder erachteten Tarifbruch für vorliegend; die Gehilfenmitglieder nicht, weil sie der Ansicht waren, daß die Beklagten im guten Glauben handelten, wenn sie den ihnen bisher nicht bekannten Hausvertrag für rechtsverbindlich hielten und sich an denselben bis zum Ablauf der Tarifperiode für gebunden erachteten; auch hätten die Beklagten für eine Veränderung der Arbeitszeit eine Einführungsfrist von vierzehn Tagen beanspruchen dürfen.

Die Firma Scherl machte von ihrem Berufungsrechte Gebrauch und erhob beim Tarifamte Klage wegen Tarifbruchs ihrer Rotationsmaschinenmeister, begangen durch Nichtbefolgung eines Urteils des Tarifamtes vom 28. April unter gleichzeitiger Arbeitsverweigerung.

Die Beklagten erheben Gegenklage und beantragen, die klagende Firma wegen Vertragsbruchs zu verurteilen, begangen durch willkürliche Aufhebung eines Hausvertrags, dessen Gültigkeitsdauer bis Ende 1911 bemessen sei. Die Beklagten, und insbesondere die Vertrauensleute derselben, behaupten, daß ihnen bisher von jenem Hausvertrage nichts bekannt gewesen sei; die Firma dagegen habe es unterlassen, dem Tarifamte von diesem Vertrage Kenntnis zu geben. Die Beklagten behaupten ferner, daß sie aus vorstehendem Grunde das Urteil des Tarifamtes für nicht zu Recht bestehend betrachten und befristeten müßten, sich eines Vertragsbruchs schuldig zu machen, wenn sie entgegen dem Vertrag eine andere, vom Tarifamte festgesetzte Arbeitszeit eingehen würden. Außerdem hielten sie sich berechtigt, trotz anders lautendem Urteile des Tarifamtes, eine ihrer Kündigungsfrist entsprechende vierzehntägige Frist für Einführung der neuen Arbeitszeit beanspruchen zu können. Unter Berufung auf den Kommentar zum Tarife, der u. a. einen Tarifbruch als vorliegend erklärt,

wenn ein Mitglied der Tarifgemeinschaft sich weigert, trotz Verwarnung einen Spruch der Schiedsinstanzen anzuerkennen, bestreiten die Beklagten, sich eines Tarifbruchs schuldig gemacht zu haben, indem eine besondere Verwarnung des Tarifamtes nicht erfolgt sei. Die beiden Vertrauensmänner Huf und Walling nehmen außerdem für sich in Anspruch, für Beachtung des Urteils des Tarifamtes bei ihren Kollegen gewirkt zu haben; da ihnen dies nicht gelungen, hätten sie ihre Demter niedergelegt. Unbestritten ist dagegen, daß die beiden Vertrauensmänner zu gleicher Zeit unter Hinzuziehung zweier Kollegen eine sogenannte Verhandlungskommission bildeten, die einen Ersatz der beiden Vertrauensleute darstellen sollte. In dieser Kommission blieben auch die beiden Vertrauensleute in der Streitfrage unverändert tätig.

Das Tarifamt hat dahin erkannt, daß die Beklagten sich eines groben Tarifbruchs schuldig gemacht haben, indem sie das Urteil des Tarifamtes vom 28. April vollständig ignorierten, und zwar bewußt. Die im Kommentar vorgelegene Verwarnung, die nur den Fall gleichzeitiger Verstöße betrifft, dürften die Kläger schon aus diesem Grunde nicht erwarten, vielmehr hätten dieselben durch absichtliche Nichtbefolgung der Entscheidung des Tarifamtes ihren Ausschluß aus der Tarifgemeinschaft gemäß § 82, 4 bewirkt. Wenn das Tarifamt von der Ausführung dieser tariflichen Bestimmung Abstand nahm, so geschah dies lediglich in Rücksicht auf die schwere wirtschaftliche Schädigung, die eine solche Maßnahme für die Beklagten zur Folge haben würde.

Wenn die Beklagten sich für ihre Handlungsweise auf ihre angebliche Vertragstreue gegenüber einem Hausvertrage berufen, so erscheint dies nicht glaubwürdig. Denn erstens haben die Beklagten entgegen ihrer Behauptung jenen Vertrag gekannt und haben während der Einigungsverhandlungen die Vertrauensmänner in denselben Einblich genommen; zweitens war den Beklagten bekannt, daß das Tarifamt bereits am 23. Dezember in Gegenwart der beiden Vertrauensleute die früher bestandene Vereinbarung für nichtig erklärt hatte; drittens bestand dieser Vertrag schon vor der ersten Verhandlung am 23. Dezember nicht mehr zu Recht, da derselbe schon vorher insbesondere in Bezug auf die Arbeitszeit durch Uebereinkommen zwischen der Firma und Gehilfen außer Kraft gesetzt worden war. Entgegen der Behauptung der Beklagten war jener Vertrag seitens der Firma dem Tarifamt überreicht und von demselben zur Kenntnis genommen worden. Das Tarifamt erachtet es deshalb als feststehend, daß die Beklagten sich vorwiegend eines Tarifbruchs schuldig gemacht und in bestimmter Absicht dem Urteile des Tarifamtes nicht entsprochen haben.

Wäre es richtig, was die Beklagten bezüglich des Hausvertrags behaupten, nämlich, daß sie annehmen, daß das Tarifamt sein Urteil ohne Kenntnis des Hausvertrags gefällt habe, so hätten die Beklagten zwischen Verlobung und Inkrafttreten des Urteils reichliche Zeit, ihre Bedenken dem Tarifamte mitzuteilen; hätte sich daselbe von der Berechtigung der Einwendungen der Beklagten überzeugen können, würde es das Urteil höchstwahrscheinlich vorläufig außer Kraft gesetzt haben. Diese Benachteiligung des Tarifamtes seitens der Beklagten unerlässlich aber, eben weil berechtigte Einwendungen gegen das Urteil nicht zu erheben waren.

Der Einwand der Beklagten, daß sie aus gesundheitlichen Gründen diese neue Arbeitszeit nicht anerkennen könnten, ist vollständig hinfällig. Die Beklagten hatten täglich nur eine achtstündige Arbeitszeit zu absolvieren; außerdem hatte sich die Firma bereit erklärt, die Beklagten nach beendetem Druck der Zeitung gehen zu lassen, auch wenn die tägliche Arbeitszeit noch nicht beendet war, sodas auch hierdurch eine weitere Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit entstanden wäre; ferner hatte sich die Firma bereit erklärt, in der einen Schicht noch eine Verbesserung eintreten zu lassen, die eine weitere wesentliche Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit zur Folge gehabt hätte. Im übrigen waren für die Beschlußfassung des Tarifamtes vom 23. Dezember insbesondere maßgebend die von den Beklagten und dem Schlichtervertreter gegen die bisherige Arbeitszeit erhobenen Einwendungen der Gesundheitswidrigkeit, wofür letztere das Tarifamt durch seinen Beschluß vom 28. April zu besitzigen bemüht war. Wenn die Beklagten weiter den Einwand erheben, daß das Tarifamt bei Inkraftsetzung seines Beschlusses

vom 28. April nicht die vierzehntägige Frist, die den Beklagten bei ihrer vierzehntägigen Kündigungsfrist zustehe, gewährt habe, so ist demgegenüber festzustellen, daß die Beklagten im Verhandlungstermin vom 28. April diesen Einwand nicht erhoben, sondern sich mit jenem Einigungsantrag ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Das Tarifamt hat sich also auch bei diesem Beschluß an die tarifliche Vorschrift gehalten, in der bestimmten Annahme, daß auch die Beklagten nur eine achtstägige Kündigungsfrist hätten. Zu dieser Annahme war das Tarifamt um so mehr berechtigt, als die achtstägige Kündigungsfrist in Berlin die Regel ist und gelegentlich der Tarifberatung von der Berliner Gehilfenschaft ausdrücklich als Maximalkündigungsfrist gefordert wurde.

Das Tarifamt ist davon überzeugt, daß die beiden Vertrauensmänner Huf und Walling nicht, wie sie angeben, in gebührender Weise für die Anerkennung des Urteils gewirkt haben, sondern daß sie es daran zum mindesten haben fehlen lassen, wenn sie nicht das Verhalten ihrer Arbeitskollegen überhaupt begünstigt oder gar veranlaßt haben. Aus dem Verhalten der beiden Vertrauensleute während der mehrfachen Verhandlungen vor dem Tarifamt auch bei anderen Streitfragen hat sich das Tarifamt davon überzeugt, daß es den Vertrauensleuten nicht um die schiedlich-friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Personal und Firma zu tun gewesen ist, sondern daß sie weit eher bestrebt waren, die Gegenstände zu verschärfen und unberechtigte Forderungen zu erheben und zu vertreten. Das Tarifamt würde die beiden Vertrauensleute auch für tarifuntreu erklärt haben, wenn es nicht eben in Rücksicht auf die hieraus sich ergebenden Folgen im Interesse der beiden Vertrauensleute hiervon absehen wollte. Es mußte aber anerkennen, daß die beiden Vertrauensleute für ihr Amt nicht qualifiziert seien und daß ihr Verbleiben bei der klagenden Firma einem friedlichen Arbeitsverhältnisse nicht dienen könne.

Die von den Beklagten geführte Gegenklage auf Vertragsbruch, begangen durch die klagende Firma, zogen die Beklagten während der Verhandlung zurück, indem sie die Klage anders formulierten und nur noch auf Einhaltung des Hausvertrags klagten. Diese Veränderung der Klage konnte jedoch nicht für zulässig erachtet werden.

Rechtsanwalt Dr. S. Friedemann, Vorsitzender.
Paul Schieds, Protokollführer.

Diese Entscheidung ist am 16. Juni den Parteien zugestellt worden, worauf Verhandlungen stattfanden, in denen die Rotationsmaschinenmeister forderten, die Firma soll von der Entlassung der beiden Rotationsmaschinenmeister Abstand nehmen. Die Firma lehnte das ab, erklärte sich aber bereit, auf Wunsch der Organisationsleitung die WiederEinstellung der beiden in absehbarer Zeit vorzunehmen. Trotz dieser Zusage, trotzdem sich die Organisationsvertreter für verpflichtet erachteten, sich für die ordnungsgemäße Weiterführung der Arbeit zu verbürgen, legten 37 Maschinenmeister unter Kontraktbruch die Arbeit nieder, um die WiederEinstellung der Entlassenen zu erzwingen. Alle Gegenvorstellungen und Vermittlungsversuche blieben erfolglos. Hierauf sah sich die Zentralleitung des Deutschen Buchdruckerverbandes genötigt, die sich selbst außerhalb des Rahmens der Tarifgemeinschaft stellenden Verbandsmitglieder aus dem Verbandsauszuschließen.

Soweit war die Angelegenheit eine reine Buchdruckerfrage, die die Beteiligten unter sich zum Austrag zu bringen hatten. Nun aber trat ein anderer Kreis auf den Plan und zwar — um die Situation noch schwieriger zu gestalten, eine Verlegung des Konfliktes vollständig und möglich zu machen — erklärten sich die Rotationshilfsarbeiter mit den Disziplinbrechern solidarisch. Nach den abgegebenen Erklärungen soll dies ohne Wissen und ohne Einverständnis der Berliner Ortsverwaltung unseres Verbandes geschehen sein. Aber nicht nur das allein, die Kollegen haben auch den dramatischsten Vorstellungen und dem ausdrücklichsten Verlangen unserer Verbandsleitung, die Arbeit ordnungsgemäß weiter zu verrichten, nicht entsprochen, und lehnten sogar das Arbeiten an jenen Maschinen ab, die von Obermaschinenmeistern bedient wurden. Nachdem nun das Erscheinen der Scherlschen

Zeitungen dadurch vollständig unmöglich gemacht war, erklärten sich die Firmen Rudolf Woffe und Ullstein u. Co. mit der angegriffenen Firma solidarisch und erboten sich, den Druck des „Berl. Lokal-Anzeigers“ in ihren Betrieben zu besorgen, was wieder von den dortigen Maschinenpersonalen abgelehnt wurde. Infolgedessen sind am Sonnabend, den 17. d. Mts., morgens die im Verlage der genannten drei Firmen erscheinenden Blätter nicht zur Ausgabe gelangt. In ihrer Stelle wurden über ganz Berlin Extrablätter verteilt, die, ebenso wie die Säulenanschläge, die Veröffentlichung in folgender Form über die Situation unterrichteten:

Wegen Arbeitsniederlegung der Zeitungsrotationsmaschinenmeister der Firma August Scherl G. m. b. H. konnten gestern abend der „Berliner Lokalanzeiger“, „Der Tag“ und die „Berliner Abendzeitung“ nicht erscheinen. Die Arbeitsniederlegung ist nicht durch Lohnunterschieden entstanden, sondern wegen der Entlassung von zwei Maschinenmeistern, die infolge eines Urteils des von Prinzipalen und Gehilfen paritätisch besetzten Tarifamts der Deutschen Buchdrucker geschieden ist. Die Betriebe von Rudolf Woffe und Ullstein u. Co. haben auf Grund gegenseitiger Abmachungen Ausschüsse zu leisten sich bereit erklärt. Jedoch haben Teile der Personale trotz wiederholter Aufforderungen seitens ihrer eigenen Organisationsvorstände diese Arbeit verweigert. Infolgedessen sind die Zeitungen der drei unterzeichneten Firmen nicht erschienen.

Rudolf Woffe, August Scherl G. m. b. H., Ullstein u. Co.

Erklärung!

Die Zeitungsrotationsmaschinenmeister der Firma August Scherl G. m. b. H. haben heute nachmittag unter wiederholtem Kontrakt- und Tarifbruch die Arbeit niedergelegt. Veranlassung hierzu ist angeblich ein Urteil des Tarifamts, der obersten Schiedsinanz im Buchdruckgewerbe. Trotz stundenlanger Verhandlungen, trotz weitestem Entgegenkommen der Firma August Scherl G. m. b. H. und trotz glücklichen und ernstlichen Zuredens aller hierfür in Betracht kommenden Stellen: der Geschäftsleitung, der Tariforgane, der Gau- und Zentralleitung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, haben die Maschinenmeister darauf bestanden, daß die infolge des vorerwähnten Urteils des Tarifamts entlassenen zwei Maschinenmeister wieder einzustellen sind, und daß sie nicht früher die Arbeit aufnehmen würden, als bis ihrer Forderung entsprochen sei. Das übrige Personal der Firma, Seher und Stereotypisten, haben sich diesem Vorgehen nicht angeschlossen.

Die Abendausgabe des „Lokalanzeiger“, „Der Tag“ sowie die „Berliner Abendzeitung“ konnten infolgedessen nicht erscheinen. Neue Vermittlungen der vorgenannten Organe, alle Hinweise auf die hieraus sich ergebenden Konsequenzen für die betreffenden Maschinenmeister und die für das Gesamtgewerbe entstehenden Gefahren haben die Maschinenmeister nicht veranlaßt, ihre völlig unverständliche Stellungnahme aufzugeben.

Zu ihrem Bedauern haben die zuständigen und vorerwähnten Organe des Verbandes der Deutschen Buchdrucker sich genötigt gesehen, die in Betracht kommenden Maschinenmeister wegen des begangenen außerordentlich groben Tarifbruchs und der damit in Zusammenhang stehenden groben gewerkschaftlichen Disziplinlosigkeit aus dem Verbande der Deutschen Buchdrucker auszuschließen.

Die Unbefonnenheit der in Frage kommenden Personen muß aufs tiefste bedauert werden. Trotz dieses Vorfalls vertrauen wir im Interesse des großen sozialen Friedenswerkes, der Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker, auf die unbedingte Tariftreue aller in Betracht kommenden deutschen Buchdruckprinzipale und Gehilfen.

Berlin, den 16. Juni 1911.

Das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker.
gez.: Georg W. Wigenstein, Prinzipalvorsitzender.
L. S. Giesede, Gehilfenvorsitzender.
Paul Schliebs, Geschäftsführer.

Der Vorstand des Verbandes der Deutschen Buchdrucker.
gez.: Emil Döblin, Gustav Eißler, Otto Wontzki.
Der Vorstand des Verbandes der Buchdruckereihilfsarbeiter Deutschlands.
gez.: Frau Paula Thiede, C. Bucher.

Wie nicht anders zu erwarten, blieb auch die maßgebende Unternehmerorganisation nicht untätig. Am Vorabend der Generalversammlung des Vereins Deutscher Zeitungsverleger hat der Vorstand folgende Erklärung publiziert:

„Der Vorstand des Vereins deutscher Zeitungsverleger nimmt mit besonderer Bemerkung von der Solidarität Kenntnis, mit welcher die Berliner Zeitungsverleger angeichts des eskalierenden Tarifbruchs einer kleinen Gruppe von Maschinenmeistern zusammenstehen. Er gibt der Erwartung Ausdruck, daß die Leitung der Gehilfenorganisation nichts unversucht lassen wird, den gegen den klaren Vorstand der Tarifgemeinschaft erfolgten Vertragsbruch rückgängig zu machen. Der Verein deutscher Zeitungsverleger richtet an alle Kollegen im Reich die dringende Aufforderung, alles zur Unterstützung der notleidenden Betriebe zu tun, und geeignete Kräfte zur Ausschilfe zu beurlauben, selbst wenn dadurch Opfer von dem einzelnen Betriebe gefordert werden. Der Verein deutscher Zeitungsverleger erwartet von der Leitung der Gehilfenorganisation, daß sie dafür Gewähr leistet, daß die eintreffenden Ausschilfekräfte unbehelligt ihre Arbeit ausüben können.“

Der Vorstand des Vereins deutscher Zeitungsverleger.
Dr. Max Janetzki, Vorsitzender.“

Dem Vorgehen der Firmen Woffe und Ullstein, die sich bereit erklärten, ihre Blätter nur in demselben beschränkten Umfange erscheinen zu lassen wie der Scherlsche Verlag es in der Lage ist, wollten sich auch die übrigen Zeitungsverleger Berlins anschließen, was in folgendem Beschluß zum Ausdruck kam:

Die Verleger der unterzeichneten Berliner Zeitungen erklären nach Kenntnisnahme der Vorgänge in den Zeitungsdruckereien der Firmen Rudolf Woffe, August Scherl G. m. b. H. und Ullstein u. Co., daß sie die von den Geschäftsleitungen getroffenen Maßnahmen in vollem Umfange billigen. Sie erklären ferner, daß sie darauf verzichten, aus dem erschwerten bzw. verringerten Erscheinen der betroffenen Zeitungen geschäftliche Vorteile irgendwelcher Art für sich zu gewinnen.

Ferner stellen sie ihre Bereitwilligkeit fest, sich nötigenfalls für die Dauer des aufgedrungenen Konfliktes in gemeinschaftlicher Entschließung mit den betroffenen Firmen über gemeinsame Abwehrmaßnahmen zu verständigen. (Folgen die Namen von 19 Berliner Zeitungen.)

Am Montag früh trat eine Gauvorsteherkonferenz unseres Verbandes zusammen, die in erster Linie zu diesen Ereignissen Stellung nahm. Einhellig wurde von den Teilnehmern das disziplinwidrige Verhalten unserer in Frage kommenden Kollegen auf das schärfste verurteilt und auch die unkorrekte Haltung der Berliner Verwaltung in der Angelegenheit entschieden gerügt. In folgender Resolution kam die Willensmeinung der Konferenz zum Ausdruck:

„Die am 19. Juni 1911 tagende Konferenz der Gauleiter des Verbandes der Buch- und Steindruckereihilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands verurteilt auf das entschiedenste das unbefohlene Verhalten der Hilfsarbeiter in dem zurzeit bestehenden Tarifkonflikt, welches die Vertrags- und Tariflosigkeit unseres Verbandes in Frage stellt.“

Die Konferenz verurteilt dieses disziplinwidrige Verhalten um so mehr, als die Buchdruckergewerkschaft gar nicht erwünscht hat, daß unsere Kollegenschaft in dieser Angelegenheit, die reine Buchdruckerfrage war, sich solidarisch erkläre.

Die Konferenz fordert aufs neue und mit allem Ernst, daß bei allen strittigen Berufs- und Tarifangelegenheiten einzig und allein dem begründeten Entschluß der in Betracht kommenden Tarifinstitute und des Verbandsvorstandes Folge zu leisten ist, widrigenfalls die Zuwiderhandelnden ihres Unterstützungs- und Mitgliedsrechtes verlustig gehen.“

Am Sonntag hat eine von den drei Personalen besuchte Versammlung stattgefunden, die eine Kommission einsetzte, welcher nochmalige Verhandlungen über die Forderungen übertragen wurden. Darauf nahm die Angelegenheit den in folgenden Protokollen skizzierten Verlauf:

Protokoll über eine am 19. Juni 1911, mittags 12 Uhr, stattgehabte Konferenz im Papierhause zu Berlin,

an welcher teilgenommen haben:

1. für die Firma August Scherl G. m. b. H.: Loewe, Tochtermann, Zimmermann, Schanz;
2. für die Firma Rudolf Woffe: Dr. M. Cohn, Hartog;
3. für die Firma Ullstein u. Co.: Hans Ullstein, Rudolf Ullstein, Dr. Schow;
4. für den Deutschen Buchdrucker-Verein: Dr. Petermann (Leipzig);
5. für den Verband der Deutschen Buchdrucker: Döblin, Graßmann;
6. für den Verband der Buchdruckereihilfsarbeiter: Bucher;
7. für das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker: Wigenstein, Prinzipalvorsitzender; Giesede, Gehilfen-Vorsitzender; Schliebs, Geschäftsführer.

Den Vorsitz führt Hans Ullstein.

Einberufen ist die Konferenz von der Firma Scherl. Veranlassung hierzu gibt, daß am Morgen des heutigen Tages eine Kommission von 10 Personen, bestehend aus den Maschinenmeistern Mündeberg und Dünning, den Sehern Appold und Latzh, den Falzern Kraas und Hornte, dem Stereotypisten Holznael und den Hilfsarbeitern Lorb, Welschmidt, Wendisch und Wehlich, welche Personen sämtlich bei der Firma Scherl tätig sind, bei letzterer vorstellig wurden, um den von einem Teil des Personals begangenen Kontrakt- und Tarifbruch wieder rückgängig zu machen, und damit eine Beilegung des Konfliktes herbeizuführen.

Der Vorsitz der Kommission richtete an die Firma die Bitte, im Interesse des Friedens und aller Beteiligten die ausländigen Arbeiter und 37 Maschinenmeister wieder einzustellen, während ein anderes Mitglied der Kommission den Wunsch auf Entstellung auch der zwei entlassenen Maschinenmeister äußerte.

Sämtliche Kommissionsmitglieder gaben zu, daß, wie auch die Organisationsvorstände bereits erklärt haben, Befehlungen seitens des Personals stattgefunden haben; gleichzeitig aber wurde daran die Versicherung geknüpft, daß man alles daran setzen werde, um in Zukunft den Frieden im Betriebe wirklich aufrecht zu erhalten.

Die Firma Scherl hat hierauf geantwortet, daß sie augenblicklich der Kommission einen Bescheid nicht geben könne; die Firma Scherl erklärte sich aber bereit, mit den beteiligten Firmen und Organen über das Anerbieten der Kommission zu sprechen und um 6 Uhr abends der Kommission Bescheid zu geben. Die Kommission gab sich mit dieser Erklärung zufrieden.

Von dieser Tatsache setzte die Firma Scherl die Teilnehmer der Konferenz in Kenntnis. In Gemeinschaft mit den Firmen Woffe und Ullstein u. Co. richtete die Firma Scherl gleichzeitig an das Tarifamt und die anwesenden Vertreter der drei Organisationen die Bitte, sich zu dem Anerbieten, das die Personalkommission ihr gegenüber vorgetragen, zu äußern und darüber zu entscheiden.

Das Tarifamt sowohl als die Organisationsvertreter erklärten hierauf, daß sie sich zwar für verpflichtet gehalten haben, gegen die tarifbrüchigen Gehilfen einmütige Stellung zu nehmen und gegen dieselben gemäß den statistischen und tariflichen Bestimmungen einzuschreiten, daß sie es aber nicht für ihre Aufgabe betrachten, den Entschlüssen der drei Firmen über das ihnen gemachte Angebot der Personalkommission in irgendeiner Weise vorzugreifen. Dagegen seien sie gern bereit, die seitens der drei Firmen etwa zu machenden Vorschläge, falls diese einer Einigung mit dem Personal dienen sollten, entgegenzunehmen und den Parteien auf Grund eines annehmbareren Vorschlages zu einer Einigung zu raten.

Die Vertreter der genannten drei Firmen ziehen sich hierauf zu längeren Beratungen zurück. Nach Beendigung derselben beauftragten sie den Willen zu einer Einigung mit dem ausländigen Personal auf Grund näher bezeichneter Bedingungen.

Ueber diesen Einigungsvorschlag sind die Konferenzteilnehmer, soweit diese den drei Firmen nicht angehören, in eine Sonderberatung getreten und haben ihrerseits verschiedene Wünsche zu dem Einigungsvorschlag geäußert, über die dann in gemeinsamer Verhandlung beraten wurde. Die Firmen Scherl, Woffe und Ullstein u. Co. haben dann ihren Einigungs-

vorschlag entsprechend abgeändert und in folgende drei Bestimmungen zusammengefaßt:

1. Das ausführende Hilfsarbeiter-Personal und die Falzer wieder einzustellen und zwar ohne Ausnahme. Die Einstellung erfolgt nach Bedarf und zwar dergestalt, daß sich die Zahl der wieder einzustellenden Personen nach der Zahl der wieder in Betrieb gestellten Druckmaschinen und der Komplettierung des Gesamtbetriebes richtet. Bedingung für die Wiedereinstellung ist, daß sich das wieder einzustellende Hilfspersonal nicht weigert, mit den zurzeit an den Maschinen tätigen Obermeistern oder mit den noch tätigen oder neu einzustellenden Maschinenmeistern ordnungsgemäß und in friedlicher Weise zu arbeiten. Diese Bedingung gilt zunächst für die Zusammenarbeit mit den Obermeistern in der Rotationsabteilung und mit den Maschinenmeistern aus der Abteilung „Der Tag“.

Für die von den vorbezeichneten Obermeistern und Maschinenmeistern bedienten Maschinen ist das nötige Hilfspersonal sofort zur Verfügung zu stellen.

2. Von den vor Einstellung der Arbeit tätigen 37 Rotationsmaschinenmeistern sollen 30 wieder eingestellt werden. Die Einstellung dieser Maschinenmeister erfolgt nach Bedarf, und ist die Wahl unter den einzustellenden Personen dem freien Ermessen der Firma überlassen.

3. Diejenigen Maschinenmeister, Hilfsarbeiter und Falzer, die von der Firma wieder eingestellt werden, haben sich spätestens innerhalb 24 Stunden nach ergangener Aufforderung seitens der Firma derselben zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, wird an Stelle des ausbleibenden Personals neues Personal eingestellt, für dessen Zuweisung die tariflichen Arbeitsnachweise die Verpflichtung zu übernehmen haben.

Die im Einigungsvorschlag enthaltene weitere Bestimmung:

4. Das ausführende Personal hat für den der Firma zugefügten Schaden eine Sühnegebühr von 10 000 Mk. zu entrichten, welche Summe später zugunsten des Gesamt-Personals der Firma Scherl verwendet werden soll.

Jog die Firma Scherl auf eine Bitte der anwesenden Gehilfenvertreter zurück, weil dieselben erklärten, seitens der Organisation die Haftung für Zahlung der Kontraktbruchstrafe, die den 39 Maschinenmeistern durch Urteil des Schiedsgerichts auferlegt wurde, zu übernehmen.

Im Anschluß an die Bekanntgabe des modifizierten Einigungsvorschlages wurde beschlossen, abends 6 Uhr mit der Personalkommission zusammenzutreten und derselben den Einigungsvorschlag zu verkleiden.

Berlin, den 19. Juni 1911.

Hans Allstein,
Vorstandender.

Paul Schliebs,
Protokollführer.

Protokoll über die am 19. Juni 1911, abends 6 Uhr, stattgehabte Verhandlung mit der Kommission des Personals der Firma August Scherl G. m. b. H.

Anwesend sind die Mitglieder der Kommission, ferner die Herren, welche bereits an der Vormittagsverhandlung teilgenommen haben, außerdem die Herren Rudolf Woffe, Lachmann-Woffe und Wontzki.

Herr Hans Allstein übernimmt den Vorsitz und gibt nach einigen einleitenden Worten das vorstehende Protokoll über die Konferenz bekannt, die am Vormittag des heutigen Tages zusammengetreten ist, um über den Antrag der Personalkommission der Firma Scherl zu beraten.

Nach Verlesung des Protokolls wird zunächst auf besondere Anfrage an die Kommissionsmitglieder festgestellt, daß der Bericht, den die Firma Scherl der Vormittagskonferenz über die Erklärungen der Gehilfen-Kommission gegeben, den Tatsachen entspricht.

Alsdann erklärt der Obmann des Personals, daß die Kommission bei der Rücksprache mit der Firma Scherl am Morgen des heutigen Tages einen für ihre Sache günstigen Eindruck gewonnen habe, so daß die Kommission erwartet hätte, daß sämtliche 37 Maschinenmeister wieder zur Einstellung kommen würden. Wenn dies aber nicht möglich sei, so bitte die Kommission

darum, dem Personal zu überlassen, über die sieben ausbleibenden Maschinenmeister selbst die Wahl treffen zu können; eventuell bittet die Kommission, daß die Firma erwägen möge, ob nicht später eine Berücksichtigung der übrig bleibenden Maschinenmeister erfolgen könne.

Schließlich ziehen sich die Mitglieder der Gehilfenkommission auf Anregung des Geheimrats Bügenstein zu einer Sonderbesprechung über den von den drei Firmen gemachten Einigungsvorschlag zurück. Nach ihrem Wiedereintritt erklärt der Vertreter der Hilfsarbeiter, daß der Einigungsvorschlag von den Hilfsarbeitern angenommen werde. Der Obmann des Personals erklärt daselbe für die Maschinenmeister, wiederholt aber seinen bereits eingereichten Mißvertragsvorschlag: die Wahl unter den sieben Maschinenmeistern durch das Personal treffen zu können, mit dem Hinzufügen, daß die Annahme dieses Gehilfenvorschlages auch den Maschinenmeistern die Einwilligung in den Einigungsvorschlag sehr erleichtern würde.

Um hierüber in eine Besprechung einzutreten, ziehen sich nunmehr auch die Firmeneinhaber zu einer Sonderberatung zurück. Nach Beendigung derselben und nachdem ein Maschinenmeister die Erklärung abgegeben, daß er freiwillig von einer Wiedereinstellung zurücktrete, geben die Vertreter der Firma Scherl ihrer Bereitwilligkeit darüber Ausdruck, dem Personal zu überlassen, drei Maschinenmeister zu bezeichnen, die freiwillig zurücktreten wollen, während die Firma drei weitere Maschinenmeister selbst nennen wird.

Mit dieser Modifikation wird der Einigungsvorschlag seitens der Kommission namens des Personals angenommen. Auch übernimmt die Kommission die Verpflichtung, der Firma Scherl einen Teil des Personals schon heute zur Verfügung zu stellen.

Der Obmann der Kommission nimmt alsdann Veranlassung, den Firmeneinhabern für das mit dem Einigungsvorschlag befundete Entgegenkommen zu danken, wie er auch dankend die Bemühungen des Geheimrats Bügenstein bei dem Zustandekommen der Einigung anerkennt.

Der Vorsitzende, Herr Hans Allstein, knüpft an die Aeußerung des Obmanns der Kommission die bestimmte Hoffnung, daß für die Zukunft solche Konflikte, wie bei der Firma Scherl, im Buchdruckgewerbe sich nicht mehr wiederholen mögen.

Geheimrat Bügenstein erklärt, daß er den Dank des Personals nicht für sich allein in Anspruch nehmen könne, sondern, daß er denselben auf das Tarifamt beziehen müsse. Das Tarifamt aber müsse vor allem den Zentralvorständen der Organisationen der Gehilfen und Hilfsarbeiter volle Anerkennung aussprechen über die korrekte Haltung, die seitens derselben in dieser tief bedauerlichen Konfliktsache eingenommen worden sei. Möchte vor allem aber die Arbeiterschaft darüber zur Einsicht kommen, daß ihr Ver-

halten geeignet gewesen ist, die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker aufs Höchste zu gefährden.

Herr Hans Allstein dankt namens der drei Firmen dann noch den Organisationsvorständen und dem Tarifamt für ihre in der Konfliktsache bewiesenen außerordentlichen Bemühungen, worauf die Verhandlungen durch den Vorsitzenden für geschlossen erklärt werden.

B. g. u.

Hans Allstein, als Vorsitzender.

Für die Firma August Scherl G. m. b. H.: Eugen Zimmermann. Hugo L. Loewe.

Für die Arbeiterkommission der Firma August Scherl G. m. b. H.:

Jos. Latsch. Felix Lord.

Das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker. Georg W. Bügenstein. L. S. Gieseler.

Paul Schliebs.

Für den Verband der Deutschen Buchdrucker: E. Döblin. P. Grafmann. D. Wontzki.

Für den Verband der Buchdrucker-Hilfsarbeiter: E. Bucher.

Paul Schliebs, Protokollführer.

Somit ist die Angelegenheit, die unabsehbare Folgen hätte nach sich ziehen können, erledigt. Erledigt mit einer Niederlage derer, die gegen die Organisationsdisziplin in so verwerflicher Form verstößen haben. Denn vier Tage vor dieser Entscheidung wären keine Opfer gefallen, wenn Vernunft, Vertragstreue und gewerkschaftliche Disziplin die Oberhand behalten hätten. Wenn es noch im letzten Moment gelungen ist, hunderte von Existenzen vor schweren Schädigungen zu bewahren, so danken sie dies ihren verantwortlichen Organisationsinstanzen und nicht zuletzt der sozialen Einsicht jener Unternehmerkreise, denen es nicht um die Durchsetzung ihrer „Machgeföhste“ zu tun war, sondern lediglich um die Aufrechterhaltung des bestehenden gewerblichen Friedens, um die Tarifgemeinschaft, zu deren Schutz sich Unternehmer und Arbeiter aus gemeinschaftlichen Interessen jederzeit mit allen Opfern bereit erklären müssen. Das, was unsere Kollegenschaft in der Angelegenheit bewiesen hat, war keine „Solidarität“, wie sie die Arbeiterschaft ehrt und edelt, sondern es war ein vollkommener Verneinung des Solidaritätsgebantens begangener grober Disziplinbruch. Hoffentlich wird er eine Wiederholung nicht mehr finden!

Versammlungskalender.

Braunschweig. Mitglieder-Versammlung am Sonntag, den 2. Juli, nachmittags 5 Uhr, im Hotel Fürstenhof. Tagesordnung: 1. Geschäftliches. 2. Ueber unser Stiftungsfest. 3. Verschiedenes. Nach Schluß der Versammlung gemütliches Beisammensein. Wegen der Wichtigkeit der Versammlung ist es Pflicht der Mitglieder, vollständig zu erscheinen.

Verband der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands Bahlstelle Leipzig.

Sonntag, den 9. Juli 1911, im „Schützenhaus“, L.-Sellerhausen:

Großes Sommerfest

bestehend in

Belustigungen, Gesellschafts-Spielen für Jung und Alt
Konzert und Ball :: Fackel-Polonaie für Kinder

1/2 3 Uhr: Stellen des Feltzuges am „Pantheon“, Dresdnerstr. 20.

Punkt 3 Uhr: Abmarsch mit Musik.

Programme im Vorverkauf 20 Pfg., an der Kasse 30 Pfg. Kinderkarten, für Mitglieder à 10 Pfg., für Nichtmitglieder à 20 Pfg., werden 6 Tage vor dem Feste ausgegeben.

Um zahlreiche Beteiligung erludt

Der Festausschuß.

Beilage zur „Solidarität“

Dr. 25.

Berlin, den 24. Juni 1911.

17. Jahrgang.

Reichsversicherungs-Ordnung.

II.

Krankenversicherung.

Nach dem zweiten Buche ist die Krankenversicherung ausgedehnt worden auf die Dienstboten, die unfähig und im Wandergewerbe Beschäftigten, auf die Hausgewerbetreibenden, außer den Betriebsbeamten, Werkmeistern noch auf andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung usw. Die Betriebsbeamten, Werkmeister, Angestellten, Handlungsgehilfen usw. sind nur versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst 2500 M. (früher 2000 M.) nicht übersteigt. Beim Arbeiter spielt die Höhe des Lohnes für die Versicherungspflicht keine Rolle. Lehrlinge sind jetzt in allen Fällen versicherungspflichtig, auch wenn sie keinen Lohn oder Kostgeld beziehen. Zu den Angestellten in „ähnlich gehobener Stellung“ sind alle Partei- und Gewerkschaftsangestellte zu zählen. Sofern dieselben mit ihrem Gehalt unter 2500 M. bleiben, unterliegen sie der Krankenversicherung.

Die Regelleistungen der Krankenkassen sind: Krankenhilfe, Wochengeld und Sterbegeld. Durch die Zahlung können auch entsprechende Mehrleistungen vorgeesehen werden. Die baren Leistungen der Kassen werden nicht nach dem wirklichen Verdienst des Versicherten, sondern nach einem Grundlohn bemessen. Als durchschnittlicher Tagesentgelt können hier bis zu 5 M. für den Arbeitstag festgesetzt werden. U. a. kann auch statt des durchschnittlichen Tagesentgelts der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten für den Arbeitstag bis zu 6 M. als Grundlohn bestimmt werden. Bisher betragen die Sätze 4 resp. 5 Mark.

Als Krankenhilfe wird gewährt: 1. Krankenpflege vom Beginn der Krankheit an; sie umfasst ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei, sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln; 2. ein Krankengeld in Höhe des halben Grundlohns für jeden Arbeitstag, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht, es wird vom vierten Krankheits-tage an, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tage ihres Eintritts an gewährt. Die Krankenhilfe endet spätestens mit Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, wird jedoch Krankengeld erst von einem späteren Tage an bezogen, nach diesem. Fällt in den Krankengeldbezug eine Zeit, in der nur Krankenpflege gewährt wird, so wird diese Zeit auf die Dauer des Krankengeldbezuges bis zu 13 Wochen nicht angerechnet. An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Kasse freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus gewähren. Nach mehreren höchstgerichtlichen Entscheidungen konnten die Kassen bisher zur Krankenhauspflege nicht direkt gezwungen werden. In Zukunft soll die Kasse möglichst diese Pflege eintreten lassen, und wo mehrere Krankenhäuser zur Uebernahme bereit sind, dem Kranken die Auswahl unter denselben überlassen. Weiter kann die Kasse mit Zustimmung des Versicherten Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern und andere Pfleger namentlich auch dann gewähren, wenn die Aufnahme des Kranken in ein Krankenhaus geboten, aber nicht ausführbar ist, oder ein wichtiger Grund vorliegt, den Kranken in seinem Haushalt oder in seiner Familie zu belassen. Die Zahlung kann gestatten, dafür bis zu einem Viertel des Krankengeldes in Abzug zu bringen. Wird Krankenhauspflege einem Versicherten gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, so ist daneben ein Hausgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes zu zahlen.

Die Wöchnerinnenunterstützung ist von sechs auf acht Wochen erhöht, für die Mitglieder der

Landkrankenkassen genügen, wie bereits bemerkt, schon vier Wochen. Als letzte Pflichtleistung kommt dann noch das Sterbegeld in Betracht, welches den zwanzigfachen Betrag des Grundlohns betragen muß.

Nun können die Krankenkassen eine ganze Anzahl Mehrleistungen einführen. Ob davon in Zukunft nach dem ganz gewaltigen Eingriff und Schmälerung der Selbstverwaltung noch Gebrauch gemacht wird, bleibt abzuwarten. Wünschenswert wäre es da schon gewesen, wenn die von unseren Genossen bis zur letzten Stunde hartnäckig verteidigten Anträge auf Erhöhung der Minimalleistungen im Reichstage entweder ganz oder teilweise Annahme gefunden hätten. Was können die Kassen nun alles noch einführen resp. leisten? Das Krankengeld kann bis auf drei Viertel des Grundlohns erhöht, für die Sonn- und Feiertage, ebenso auch vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt werden. Das letztere ist in Zukunft aber nur zulässig, wenn die Krankheit länger wie eine Woche dauert, zum Tode führt oder durch einen Betriebsunfall verursacht worden ist, sowie mit Zustimmung des Oberversicherungsamts auch bei anderen Krankheiten. Der Bezug der Krankenhilfe kann bis zu einem Jahre ausgedehnt, das Hausgeld bei Krankenhauspflege bis zum Betrage des vollen Krankengeldes erhöht und endlich Versicherten, die keine Angehörigen zu ernähren haben, ein Hausgeld bis zum halben Krankengeld zugewilligt werden. Zulässig ist weiter die Fürsorge für Genese durch Unterbringung in Genesungsheimen, Gewährung von Hilfsmitteln gegen Verunstaltung nach benötigtem Heilverfahren, von Zuschüssen zu größeren Heilmitteln und von Krankenlohn. Bei der Wöchnerinnenunterstützung kann Kur und Verpflegung in Wöchnerinnenheimen, Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen, Schwangerschaftsunterstützung und Stillegelber statutarisch festgesetzt werden. Zum Schluß kann noch Familienhilfe und die Erhöhung des Sterbegeldes bis zum vierzigfachen Betrage des Grundlohnes gewährt werden. Dies alles steht aber im freien Ermessen der Kassen.

Die chronisch Kranken hat man nicht geschützt, sondern ihre Lage noch verschlechtert. Wer binnen 12 Monaten für 26 Wochen Krankengeld oder Ersatzleistungen dafür bezogen hat, erhält für einen neuen Versicherungsfall, der durch dieselbe nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt wird, im Laufe der nächsten 12 Monate nur die Regelleistungen auf die Dauer von 13 Wochen. Diese Beschränkung konnte bisher nur eintreten, wenn die Unterstützung von derselben Kasse bezogen war; in Zukunft kommen die Leistungen früherer Kassen im letzten Jahre auch mit in Anrechnung. Die Kürzung des Krankengeldes bei Doppelversicherung ist beibehalten und dadurch noch verschärft worden, daß jetzt auch Krankenunterstützungen der Gewerkschaften mit in Anrechnung kommen, ganz gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch darauf zusteht oder nicht. Wer infolge Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheidet, behält, wenn er drei Wochen vor seinem Ausscheiden Mitglied einer Krankenkasse ist, im Falle einer Erkrankung innerhalb der ersten drei Wochen nach dem Ausscheiden noch Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen. In Zukunft wird sechswochenfristige Zugehörigkeit zur Kasse vor dem Ausscheiden oder eine Mitgliedschaft von 26 Wochen im letzten Jahre verlangt. Dieselben Vorschriften greifen Platz, sofern sich jemand als freiwilliges Mitglied bei Beendigung der Arbeit melden will.

Eine einseitige Kassenform hat die Vorlage nicht gebracht. Als Krankenkassen kommen in Betracht die Ortskrankenkassen, die Landkrankenkassen, die Innungskrankenkassen und die Betriebskrankenkassen. Die Geschäfte der Krankenkassen werden besorgt durch einen Vorstand und Ausschuß. Der Ausschuß besteht zu einem Drittel aus Vertretern der Unternehmer und zu zwei Dritteln aus Vertretern der Versicherten und zählt insge-

samt höchstens 90 Vertreter. Die Vertreter der Versicherten werden von den volljährigen Kassenmitgliedern, die Vorstandsmitglieder dagegen vom Ausschuß gewählt. Als Vorsitzender der Kasse gilt nur, wer bei der Wahl die Mehrheit der Stimmen sowohl der Unternehmer wie der Versicherten auf sich vereinigt hat. Mit diesem ganz gewaltigen Eingriff in die Selbstverwaltung denkt man unliebsame Kassenvorstände zu beseitigen, eventuell dafür Beamte (Militärantwärtler usw.) hineinzubringen. Dann kommt noch hinzu die Dienstordnung für die Kassenangestellten, wovon über eine oder andere sehr leicht stolpern kann. Die Anstellung von Beamten kann in Zukunft überhaupt nur beschlossen werden, wenn übereinstimmende Beschlüsse beider Gruppen im Vorstand erzielt werden. Zum Schluß ist noch darauf zu verweisen, daß die freie Arztwahl nicht eingeführt worden ist. Das Verhältnis der Kassen zu den Ärzten soll durch schriftliche Verträge geregelt werden. Den Mitgliedern soll bei den Kassen die Auswahl unter mindestens 2 Ärzten freistehen. Mit dieser Regelung sind die Ärzte, wie verlautet, nicht einverstanden. Die Versicherten haben aber alle Ursache, mit der Bescheidung ihrer bisherigen Rechte noch viel mehr unzufrieden zu sein. Dies tritt namentlich bei den Mitgliedern der freien Hilfskassen, die kurzerhand als Ersatzkassen bezeichnet werden, in die Erscheinung.

Aus dem Genossenschaftsleben.

Der Zentralverband Deutscher Konsumvereine hat für den vom 19. bis 21. Juni in Leipzig stattfindenden Genossenschaftstag seinen Tätigkeitsbericht in Buchform herausgegeben. Für den Anfang dieses Jahres wird die Zahl der in Deutschland konsumgenossenschaftlich organisierten Personen auf 1,75 Millionen geschätzt, doch ist diese Ziffer wahrscheinlich zu niedrig gegriffen, da ein Teil von Beamten- und ähnlichen Konsumvereinen sich der Öffentlichkeit entzieht. Die Zahl der Konsumvereine in Deutschland kann 2300 bis 2400 betragen. Davon zählte der Zentralverband in 1100 Vereinen 1 100 000 Mitglieder, während im „Allgemeinen Verband“ (Erlanger) nur 285 Konsumvereine mit 263 000 Mitgliedern gezählt wurden.

Die Entwicklung des Zentralverbandes hat sich folgendermaßen vollzogen:

	1902	1909	1910
Zahl der berichtenden Vereine	508	1 088	1 108
Mitgliederzahl	480 916	1 047 975	1 171 768
	M.	M.	M.
Umsatz . . .	118 000 000	298 000 000	884 887 245
Erübrigung .	12 400 000	20 177 000	20 209 854

Die Mitgliederzahl hat sich also seit 1902 mehr als verdoppelt, die Umsätze haben sich verdreifacht. Auffällig erscheint es, daß die Erübrigung lange nicht in demselben Maße gefolgt ist, doch ist dies ein gutes Zeichen; liegt es doch zum größten Teil mit daran, daß die „Dividendensteuer“ von den modernen Genossenschaften aufs Schärfste bekämpft wird und die Mitglieder einsehen, daß der Wert des genossenschaftlichen Zusammenschlusses nicht in der Rückvergütung für den Einzelnen liegt, sondern in der Ausnutzung des gemeinsamen Vermögens, das weiter im Interesse der Mitglieder Verwendung findet.

Der Umsatz im eigenen Geschäft betrug bei den Konsumvereinen des Zentralverbandes 307 Millionen Mark, im Lieferantengeschäft wurden 27,45 Millionen Mark umgesetzt; die dem Verband angeschlossenen Arbeitsgenossenschaften erzielten 8 236 668 M. Umsatz. Die „Verlagsanstalt“ setzte 1 573 140 M. um und hatte bei reichlichen Abschreibungen 115 666 M. Gewinn. Der Gesamtumsatz in allen dem Zentralverband ange-

geschlossenen Genossenschaften betrug also rund 433 Millionen Mark im Jahre 1910.

In eigener Produktion sind für 66 Millionen Mark Waren hergestellt worden, worin allerdings die Zahlen der Groß-Einkaufsgesellschaft und der Verlagsanstalt einbegriffen sind. Die Organisationen haben mit 40 Millionen Mark eigenen Kapital und 80 Millionen Mark fremdem Kapital gearbeitet; das „fremde“ Geld besteht zum größten Teil aus Spargeldern und Hausanteilen der Mitglieder. Die bedeutende Vermehrung des fremden Kapitals ist also ein sicheres Zeichen des immer wachsenden Vertrauens, dessen sich die Konsumgenossenschaften in Mitgliederkreisen erfreuen. Selbstverständlich muß trotz alledem jedes Mitglied bestrebt sein, das eigene Kapital seiner Genossenschaft nach Möglichkeit zu erhöhen, denn je größer die Summen sind, über die eine Genossenschaft verfügen kann, ohne daß sie irgendwie beschränkt muß, es können ihr die Gelder gefundiger werden, und vor allem, daß sie gezwungen ist, die Gelder zu verzinsen, desto größer ist ihre wirtschaftliche Macht und Bedeutung, und desto eher ist sie in der Lage, ihren Mitgliedern das zu sein, was sie ihnen sein soll.

Von dem Steuerkampf des Hamburger Konsumvereins „Produktion“ ist zu berichten, daß der Kommissionsantrag, acht Prozent vom Umsatz als versteuerbares Einkommen anzunehmen und demgemäß zur Steuer heranzuziehen, in erster Lesung mit 65 gegen 64 Stimmen im Stadtparlament angenommen ist. Die Mittelständler hatten vor Zustandekommen des Beschlusses eine tolle Szene aufgeführt, verlangten sie doch einen fünfmal höheren Steuerbetrag, der zur Erdröschung der Konsumvereine führen müßte. Der Genosse Stolten bezeichnete diesen Vorschlag als Wahnsinn. Die Mittelständler würden jeden für verrückt erklären, der von ihrem eigenen Einkommen einen derartig hohen Steuerfuß erheben wollte. Stolten bezeichnete den Kommissionsantrag als Doppelsteuer für Konsumvereine und darin gab ihm sogar der Senator Dr. Schäfer recht. Dieser wirkt übrigens die Konsumvereine mit den Aktiengesellschaften in einen Topf, „diese seien auch nichts anderes als Konsumvereine!“ — Wir können uns zwar diese volkswirtschaftliche Weisheit nicht zu eigen machen, wären aber nicht böse, wenn wir dieselbe nachsichtige Behandlung erfahren würden wie jene.

Aber das Mittelstandsgeheul kann die Entwicklung der Konsumgenossenschaftlichen Bewegung nicht hindern, das beweist neben anderen auch die Genossenschaft in Berlin. Zur Einweihung ihrer neuerrichteten Betriebsanlagen hatte sie Ende Mai die besondern Organisationen, die Redaktionen der Tageszeitungen und die Behörden geladen. Wie voranzusehen war, erschienen von den Behörden niemand, außer dem Vorwärts hatten noch drei bürgerliche Zeitungen Vertreter entsandt. Vertreter der Genossenschaften und Gewerkschaften aber waren erschienen, ebenso eine Anzahl politischer und persönlicher Freunde der Genossenschaft. Nun ist ja die Inbetriebnahme der eigenen Bauten eines Konsumvereins nicht etwas so Besonderes, daß man darüber eigens berichten müßte, aber Berlin macht in dieser Beziehung eine Ausnahme insofern, als es jahrelang für eine genossenschaftliche Wüste gehalten wurde; erst nach langer eifriger und rühriger Propagandaarbeit ist es gelungen, der Genossenschaft auch in der Metropole des Deutschen Reiches eine Stätte zu schaffen, in der die Bewegung Wurzel schlagen konnte. Nun allerdings schießt das Wäucherchen mit intensiver Kraft empor und große Hoffnungen klammern sich an seine Zukunft. Der Boden ist bereitet, die Ausdehnungsmöglichkeit ist vorhanden und die Organisationsbedingungen sind in keinem anderen Orte so günstig als hier, wo die Arbeiterschaft in vielen Stadtteilen gedrängt beieinanderwohnt. Je mehr die Berliner Arbeiterschaft die Notwendigkeit und Möglichkeit der genossenschaftlichen Organisation erkennt, um so schneller wird eine weitläufige und umfassende Genossenschaftsarbeit Platz greifen können, die nicht ohne Einfluß auf die ganze Bewegung in Deutschland bleiben wird. G. r. t.

Rundschau.

Ein Zubisulaum. Der Rendant der Ortskrankenliste für das Buchdruckerhandwerk in Berlin, Herr Paul Magnan, verhielt am 1. Juli 1911 diesen Posten 25 Jahre. Er trat im Jahre 1886 an die Stelle Illig's und hatte viel zu tun, die schwierigen Verhältnisse, die er vorfand, zu ordnen, zumal die Kasse unter den Änderungen der gesetzlichen Vorschriften im Krankenlistenwesen mancherlei Wandlungen durchmachen mußte. Anfangs nur die Buchdruckergehilfen umfassend, wurden später Lehrlinge und am 10. April 1893 die Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen angegliedert, weil die Allgemeine Ortskrankenliste ihre fernere Zugehörigkeit ablehnte. Es kam hierbei mit Bestimmtheit ausgesprochen werden, daß die 1800 weiblichen und 1600 männlichen Mitglieder damals übertraten in dem Bewußtsein, ihrem Berufe entsprechend versichert und mit den Buchdruckern gewerkschaftlich näher gebracht zu sein. Durch diese Fusion gelangte die Buchdruckerliste zu ihrer heutigen Ausdehnung. — Aber nicht nur Magnan's organisatorisches Talent für die geordnete Abwicklung der Kassenangelegenheiten, sondern auch dessen Sachkenntnis im Versicherungswesen beweisen, daß hier der rechte Mann an so verantwortungsvollem Posten gestellt war und steht. Denn heute sieht man Magnan auf allen Krankenlistenkongressen, u. a. in Rom im Jahre 1909, zumeist im Bureau derselben, und als Berater für das Krankenlistenwesen war er mehrfach auch auf wissenschaftlichen Kongressen tätig; bei den Kassenangelegten steht er mit einem Unterrichts-Ruf über die Versicherungsangelegenheiten in bestem Andenken. — Als Stadtverordneter von Schöneberg ist er stets warm für die Interessen seiner bedrückten Mitbürger eingetreten, besonders für das Schulwesen trat er hervorragend auf den Plan, ohne dabei hygienische und sanitäre Angelegenheiten zu vernachlässigen. — So ist Magnan's Tätigkeit in engeren wie weiteren Kreisen rühmend anerkannt und es steht zu hoffen, daß er seiner großen und mühseligsten Verwaltungskasse auch unter der neuen Reichsversicherungsordnung zu weiteren Erfolgen wird verhelfen können. Paul Magnan ist im Jahre 1849 in Berlin geboren, besuchte die französische Schule, lernte in der Döbberschen Offizin, wo sein Vater Faktor war, Schriftfeger, konditionierte als solcher sowie als Korrektor bei mehreren größeren Berliner Firmen. — So sehr ihn seine Berufs- und öffentliche Tätigkeit auch in Anspruch nimmt, findet er doch noch Zeit, seinen persönlichen Neigungen zu folgen, und diese bestehen im Sammel-eifer auf numismatischem Gebiete und in der Entomologie. Namentlich die letztere Liebhaberei betreibt er mit derselben Gründlichkeit und Sachkunde, die ihn in seinem Berufe auszeichnet; sie führt ihn, ausgerüstet mit entsprechenden Instrumenten, hinaus in die Natur, wo er an stillen Punkten zugleich Sammlung findet und neue Kräfte schöpft für neue Arbeit. Möge er an diese noch lange Jahre rüstig und freudig herantreten können. — Die Begrüßung und Ehrung des Jubilars findet am 1. Juli, 9½ Uhr vorm., im Sitzungssaal des Vorstandes, Alexandrinerstr. 44, statt.

Eine zweite belgische Studentenkommision besuchte Deutschland vom 21. bis 28. Mai, um die Organisationen und Institutionen der politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung Deutschlands kennen zu lernen. Diese belgische Studentenkommision bestand aus 17 Personen, unter denen sich vier Parteifunktionäre befanden. Außer vier Metallarbeitern und zwei Textilarbeitern waren die Bergarbeiter mit sieben Delegierten vertreten. In den sechs Tagen Berliner Aufenthalts wurde dasselbe umfangreiche Arbeitspensum erledigt, wie es die erste belgische Kommission erlebt hat. Es wurden die Einrichtungen der Generalkommision, des Zentralarbeitssekretariats, der Berliner Gewerkschaftskommision und des Arbeiterssekretariats besichtigt, worauf ein Rundgang durch das Gewerkschaftshaus und die Herberge folgte. Besichtigungen der Zentralverwaltung des Solzarbeiterverbandes und dessen Berliner Lokalverwaltung, der Lokalverwaltung des Metallarbeiterverbandes, der Zentralverwaltung des Textilarbeiterverbandes, der Arbeiterwohlfahrts-Ausstellung, des Jugendheims, der Heimannischen Bibliothek und Lesehalle, des paritätischen Arbeitsnachweises und der Parteiministationen folgten an den anderen Tagen.

Nach einem Vortrage des Genossen Legien über die Grundlagen und die Entwicklung der deutschen Gewerkschaftsbewegung verlangten in nachfolgender zweifundiger Diskussion besonders die belgischen Gewerkschaftsvertreter zahlreiche Auskünfte. Besonders eingehend waren auch die Informationen, die die Belgier in den musterhaft

eingerrichteten Verbandsräumen des Zentralbureaus der Solzarbeiter durch den Zentralvorsitzenden Leipart über die organisatorischen Einrichtungen des Solzarbeiterverbandes erhielten. Und nicht wenig Eindruck vom Umfang der deutschen Gewerkschaftsbewegung dürfte die Einrichtung der Lokalverwaltung der über 70 000 Mitglieder zählenden Berliner Zahlstelle des Metallarbeiterverbandes gemacht haben, die ihnen Cohen erklärte.

Mit Eindrücken, Notizen und Material reich beladen nahmen unsere belgischen Freunde Abschied, mit dem beiderseitigen Gelübde weiterer aufer internationaler Kameradschaft und dem Versprechen der Belgier, im Sinne der mutterhaften Institutionen der deutschen Partei- und Gewerkschaftsorganisationen und deren straffen Organisationen in ihrer Heimat zu wirken.

Wie wir hörten, werden die belgischen Genossen ihre Studien und Erfahrungen über die deutsche Arbeiterbewegung in einer Broschüre niederlegen, die demnächst erscheinen wird und den belgischen Gewerkschaften aufgestellt werden soll. — Ende Juli wird eine Vertretung der französischen Gewerkschaften den belgischen Delegationen folgen, um Deutschland zu dem gleichen Zwecke einen Besuch abzustatten.

Eingegangene Druckschriften.

Otto Krille, Anna Darenthin. Drama in drei Akten. Berlin 1911. Verlag von Johann Cassenbach. Preis 1,50 M.

Otto Krille, der der deutschen Arbeiterkraft längst als einer der begabtesten Vertreter der jungen proletarischen Dichtkunst ist, stellt sich uns nunmehr auch als Dramatiker vor. Und auch als Dramatiker ist Krille in erster Linie proletarischer Dichter; seine „Anna Darenthin“ ist ein Arbeiterdrama, sowohl was das Milieu und die Menschen, als was den Konflikt, den es darstellt, anlangt. Nahezu sämtliche handelnde Personen sind Arbeiter und repräsentieren, zum Teil in scharfer Gegenüberstellung, die marxantesten Typen des modernen Proletariats, von dessen idealstem Vertreter angefangen, dem jungen Hans Richter, der sich aus eigener Kraft zum wort- und febergewandten Führer seiner Genossen aufgeschwungen hat, bis zum Anhänger des individuellen Anarchismus Stirnerscher Prägung, der sich alsbald zum Judas an der zentralen Idee der proletarischen Ethik, dem Gedanken der Solidarität, auswehrt. Die sympathische Gestalt aber, von der das Schauspiel mit Recht den Titel führt, ist eine junge Arbeiterin. In Anna Darenthin hat der Dichter eine Frauengestalt von herbem Reiz geschaffen, eine Gestalt, die eindringlicher als lange theoretische Abhandlungen durch ihre unmittelbare Persönlichkeit die Berechtigung unserer Ueberzeugung von der Gleichwertigkeit der Geschlechter ins hellste Licht rückt. Und der Dichter erzielt diesen Eindruck mit den einfachsten, zugleich echt dramatischen Mitteln, indem er uns miterleben läßt, wie Anna Darenthin, während sie zur sozialistischen Weltanschauung sich durchringt, zugleich geistig wie sittlich zum denkbar höchsten Bewußtsein ihres Weltums aufsteigt.

Schon aus diesen kurzen Andeutungen ist zu entnehmen, daß uns in dem Drama kein Nebenstück im landschaftlichen Vorwissen zugemutet wird. Der Konflikt ist vielmehr ein rein menschlicher, aber er ist ins Proletarische überjetzt und proletarisch gelöst. Kurz gesagt: es handelt sich um jene Schicksalsfrage im Leben des Weibes, die schon Heibel in seiner „Maria Magdalena“ aufgeworfen hat. Aber während Heibel gemäß der kleinbürgerlichen Geisteslage der Personen seiner Tragödie, für die auch noch das Weib unter dem Eigentumsbegriff rangiert, nur die trostlose Antwort weiß: „Darüber kann kein Mann hinweg“, findet der proletarische Dichter die Lösung, die weit über alles Kleinbürgertum der Seelen hinausweist und zugleich das Persönlichkeitsrecht des Weibes proklamiert. Daß er das Mädchen diese Lösung vorfindigen läßt, während auch im fortgeschrittenen der männlichen Partner noch ein Rest der veralteten muffigen Auffassung vom Weibe ihr Wesen treibt, charakterisiert diese Anna Darenthin im höchsten Sinne als Heldin des Dramas, sie, die anfangs als bewundernde und liebende Schülerin zu dem sozialistischen Führer aufblickt und alsbald überseits in dem Verhältnis die ethische Führung übernimmt und den Geliebten auf ihre Höhe nachzieht.

Hoffentlich gelangt es unseren Bildungsaus-schüssen, die mit Bühnen in Beziehung stehen, die Aufführung dieses wertvollen Arbeiterdramas durchzusetzen. Zugleich können wir unseren Lesern die Lektüre des Buches nur aufs angelegentlichste empfehlen.